

Satzung des Kneipp-Bund e. V.

Bundesverband für Gesundheitsförderung
und Prävention

verabschiedet auf der 17. Bundesversammlung am 29. Oktober 2005 in Münster
geändert auf der 18. Bundesversammlung am 3. Oktober 2009 in Bad Wörishofen
geändert auf der 19. Bundesversammlung am 15. Juni 2013 in Celle
geändert auf der 20. Bundesversammlung am 13. Mai 2017 in Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 Name, Sitz, Verbandszweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandszweck
- § 3 Verbandsaufgaben

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Neutralität
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Selbstlosigkeit
- § 8 Mittelbindung
- § 9 Vermögensverwendung bei Auflösung
- § 10 Wirtschaftliche Einrichtungen
- § 11 Vertretung
- § 12 Verbandsgliederung

Abschnitt 3 Mitgliedschaft

- § 13 Verbandsmitglieder
- § 14 Mitgliederpflichten
- § 15 Mitgliedsaufnahme und Datenschutz
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Ausschluss

Abschnitt 4 Organe

- § 18 Organe des Verbandes
- § 19 Publikationen

Abschnitt 5 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Wahlen
- § 22 Abstimmungen

Abschnitt 6 Finanzwesen

- § 23 Verbandsbeitrag, Beitragshoheit
- § 24 Einnahmen
- § 25 Haushalt
- § 26 Wirtschaftliche Einrichtungen
- § 27 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 28 Überplanmäßige Ausgaben
- § 29 Ausgaben mit Zustimmung des Beiratsvorstandes
- § 30 Rechnungsprüfung

Abschnitt 7 Bundesversammlung

- § 31 Zusammensetzung
- § 32 Aufgaben
- § 33 Ladung, Termine
- § 34 Verfahren

Abschnitt 8 Präsidium

- § 35 Zusammensetzung
- § 36 Aufgaben
- § 37 Geschäftsführung
- § 38 Geschäftsordnung
- § 39 Amtsperiode

Abschnitt 9 Beirat

- § 40 Zusammensetzung
- § 41 Aufgaben
- § 42 Beirat, Vorsitz
- § 43 Beiratssitzungen
- § 44 Ladung
- § 45 Anträge
- § 46 Verfahren
- § 47 Amtsperiode
- § 48 Zusammenarbeit Beirat/Präsidium

Abschnitt 10 Schiedsgericht und Schiedsordnung

- § 49 Schiedsgericht
- § 50 Schiedsordnung

Abschnitt 11 Sonstiges

- § 51 Verbandsauflösung
- § 52 Inkrafttreten

Präambel

Im Gedenken an den großen Menschenfreund und Gesundheitslehrer Sebastian Kneipp und in seinem Auftrag hat der Kneipp-Bund sich die Aufgabe gestellt, auf breiter Grundlage gesundheitliches Wissen zu vermitteln und einen Schwerpunkt in Prävention und aktiver Gesundheitsförderung zu setzen.

Das Leitbild des Kneipp-Bundes ist:

Die Förderung der Verantwortlichkeit für sich selbst, als auch gegenüber der Natur und der Umwelt.

UNSER ZIEL: GESUNDE MENSCHEN!

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Anwendungsfall sind je nach Geschlecht die entsprechenden Personen- und Funktionsbezeichnungen zu wählen.

Abschnitt 1 Name, Sitz, Verbandszweck

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen
„Kneipp-Bund e. V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Memmingen unter VR 432 eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsbildung. Die Verwirklichung des Verbandszwecks erfolgt im Zusammenwirken mit allen Gesundheitsberufen, den Vertretern des öffentlichen Gesundheitswesens und den Krankenversicherungen.

§ 3 Verbandsaufgaben

1. Die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp und seine ganzheitliche Gesundheitslehre basierend auf den fünf Elementen Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung. Die Bewahrung, Erhaltung und Pflege der langjährigen Tradition des Kneipp'schen Gedankenguts ist Aufgabe der gesamten Kneipp-Bewegung. Dem Stamm-Kneipp-Verein, mit Sitz in Bad Wörishofen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
2. Zusammenarbeit mit Kneipp Worldwide, den Landesverbänden der eigenen Organisation, den Kneipp-Vereinen und seinen Mitgliedern.
3. Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen zu gesundheitsfördernden, gesundheitserzieherischen und gesundheitsbildenden Anliegen.

4. Beratung und Unterstützung von gesundheitsfördernden Projekten und Maßnahmen von Behörden, Schulen, Körperschaften, Verbänden und anderen Gruppen.
5. Förderung, Pflege und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen, Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Naturheilverfahren nach Kneipp, sowie die Planung und Durchführung überregionaler gesundheitsfördernder Projekte und die Projektentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Prävention und der allgemeinen Gesundheitsförderung.
6. Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft sowie Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, weiteren Bundesverbänden, Krankenkassen, internationalen Organisationen und der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.
7. Förderung des Breiten- und Gesundheitssports.
8. Förderung aller Maßnahmen, die der Gesundheitsförderung in der Familie und im Arbeitsleben dienen.
9. Unterstützung projektbezogener Verbandsarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres durch fortlaufende Information und Durchführung von Veranstaltungen zur Gesundheitsbildung und -förderung. Dabei soll den Belangen der hiervon erfassten Kneipp-Jugend bei allen Entscheidungen und Maßnahmen des Verbandes ein besonderes Gewicht beigemessen und sie daraufhin überprüft werden, ob sie den Interessen der Kneipp-Jugend entsprechen. Angestrebt wird dabei die verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, vornehmlich im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Sports.
10. Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten.

11. Die Festlegung von Normen für Qualifikationen sowie Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
12. Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes.
13. Die Beratung bei und die Durchführung von Qualitätskontrollen in vom Kneipp-Bund anerkannten Kurbetrieben, Badebetrieben, Kindergärten, Schulen, Bauernhöfen, Hotels, Gästehäusern, Seniorenheimen, Ferienhöfen und vergleichbaren Einrichtungen.
14. Beschlüsse zu grundlegenden Qualitätsstandards (§ 14 Nr. 3). Diese sind von Präsidium und Beirat einvernehmlich zu treffen und gelten dann bundesweit.
15. Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Neutralität

Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Gesundheitsbewusstsein, Gesundheitsverhalten).

§ 7 Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Mittelbindung

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung / Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kneipp-Landesverbänden zu, und zwar anteilig nach deren Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (oder gesundheitliche) Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Wirtschaftliche Einrichtungen

Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes zu verwirklichen. Der Verband darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten.

§ 11 Vertretung

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Präsidiums vertreten. Der Präsident ist zur Einzelvertretung befugt. Die Vizepräsidenten haben Gesamtvertretungsbefugnis mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.
2. Abweichend hiervon ist § 27 Nr. 3 zu beachten.
3. Im Innenverhältnis können durch Satzung oder Geschäftsordnung Beschränkungen festgelegt werden.

§ 12 Verbandsgliederung

1. Der Verband gliedert sich wie folgt:
 - Bundesverband
 - Landesverbände
 - Kneipp-Vereine
2. Die Landesverbände und Kneipp-Vereine geben sich selbständig Satzungen, die sich am Zweck des Kneipp-Bundes orientieren.
3. Die Landesverbände nehmen eigenständig die ihren geografischen Bereich betreffenden Aufgaben wahr. Insbesondere sind sie zuständig für die Betreuung der ihnen angehörigen Kneipp-Vereine. Sie sind – wie die Kneipp-Vereine – rechtlich und wirtschaftlich selbständig und unterliegen keinen Weisungen des Bundesverbandes. Die Landesverbände sind den grundlegenden Zielen des Bundesverbandes verpflichtet und unterstützen diese durch Zusammenarbeit. Das Nähere wird einvernehmlich in einer Aufgabenbeschreibung außerhalb der Satzung niedergelegt, die gemeinsam mit den Landesverbänden erarbeitet und von den Landesvorsitzenden unterschrieben wird.
4. Verstößt der Vorstand eines Landesverbandes gegen die eigene Satzung, indem er entweder gar nicht handlungsfähig ist oder dem Antrag der örtlichen Kneipp-Vereine auf Einberufung einer außerordentlichen Landeshauptversammlung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so kann der Bundesverband in diesem Ausnahmefall zu einer außerordentlichen Landeshauptversammlung einladen, sofern dies von den betroffenen Kneipp-Vereinen verlangt wird.
5. Verstößt der Vorstand eines Kneipp-Vereins in derselben Weise gegen die eigene Satzung, ist zunächst der zuständige Landesverband einzuschalten. Bleibt dieser trotz Aufforderung untätig, kann der Kneipp-Bund das Verfahren an sich ziehen mit dem Zweck der Durchführung einer außerordentlichen Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

Abschnitt 3 Mitgliedschaft

§ 13 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Landesverbände, die Kneipp-Vereine, deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, die keinem Kneipp-Verein oder Landesverband angehören.
2. Als weitere Verbandsmitglieder können aufgenommen werden:
 - Verbände und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die den Verband in besonderer Weise gefördert haben oder fördern, aufgenommen werden.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
5. Der Verband gibt sich eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates beschlossen.

§ 14 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck tatkräftig zu fördern und an der Erfüllung der dem Bundesverband obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Die örtlichen Kneipp-Vereine haben alle bei ihnen erfassten Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Die Landesverbände haben ebenfalls alle Einzelmitglieder zu melden.

2. Der Bundesgeschäftsstelle sind die Ergebnisprotokolle der gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzungen der Landesverbände zu übersenden, ebenso wie die Protokolle von Landeshauptversammlungen. Sollte es in einem Landesverband keine gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat geben, so gilt Satz 1 analog für Vorstandssitzungen. Die Sitzungsniederschriften der Präsidiumssitzungen sind in Form von Ergebnisprotokollen den Landesverbänden zuzusenden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von Präsidium und Beirat gemeinsam festgelegten Qualifikationsnormen des Kneipp-Bundes anzuerkennen und umzusetzen, sowie Richtlinien der Aus-, Fort- und Weiterbildung einzuhalten.

§ 15 Mitgliedsaufnahme

1. Über die Aufnahme der Kneipp-Vereine als Mitglied entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband. Die Kneipp-Vereine müssen Mitglied im örtlichen Landesverband sein. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den zuständigen Landesverband (Vorstand) zu richten.
2. Über die Aufnahme von Verbänden und Organisationen nach § 13 Nr. 2 als Verbandsmitglieder entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Beiratsvorstand.

§ 15 a Datenschutz

1. Mit Aufnahme eines Mitglieds werden dessen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert, womit es sich ausdrücklich vorher einverstanden erklären muss. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für ihn Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung,
 - d) durch Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Dies gilt nicht für Einzelmitglieder in den Landesverbänden. Die Austrittserklärung ist schriftlich und per Einschreiben entweder gegenüber dem zuständigen Landesverband (Vorstand) oder gegenüber dem Präsidium des Kneipp-Bundes (Bundesgeschäftsstelle) zu erklären.

3. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband.
4. Erklärt ein Kneipp-Verein den Austritt aus dem zuständigen Landesverband, erlischt die Mitgliedschaft im Bundesverband automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem der Austritt gem. § 16 Nr. 2 wirksam wird. In gleicher Weise erlischt die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn ein Kneipp-Verein den Austritt aus dem Bundesverband erklärt. Ein ausgetretener Verein darf den Namen „Kneipp“ in keiner Weise, auch nicht in abgewandelter Form oder als Zusatz, weiterführen. Dasselbe gilt für das Kneipp-Logo.

§ 17 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) auf der Verbandsatzung beruhende finanzielle Verpflichtungen nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt,
 - b) in erheblichem Maße gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat.
2. Einen Antrag auf Ausschluss eines Verbandsmitgliedes können die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates stellen. Der Antrag ist schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes zu richten.
3. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Präsidium.
4. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Präsidiums und der Verfahrensgang bestimmen sich nach der Schiedsordnung.

Abschnitt 4 Organe

§ 18 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat

§ 19 Publikationen

Mitteilungen und Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in der Mitgliederzeitung des Kneipp-Bundes.

Abschnitt 5 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß geladene Bundesversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Präsidium und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung bzw. der restlichen Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 21 Wahlen

1. Wahlen finden in der Bundesversammlung und im Beirat statt.
2. Für Wahlen in der Bundesversammlung gilt folgendes:
 - a) Für die Durchführung der Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig.
 - b) Der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schatzmeister sind in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) in geheimer Abstimmung zu wählen. Erhält keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ist auch nach einer zweiten Stichwahl keine Mehrheit gefunden, entscheidet das dann zu ziehende Los.
 - c) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, gilt § 21 Nr. 2b) entsprechend. Einzelabstimmung kann beantragt werden.

- d) Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit ist von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auszugehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

§ 22 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
2. Die Abstimmung im Umlaufverfahren in Schriftform ist zulässig. Die Unterlagen sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
4. Beschlüsse der Bundesversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abschnitt 6 Finanzwesen

§ 23 Verbandsbeiträge, Beitragshoheit

1. Mitglieder des Verbandes leisten einen Beitrag in Geld (Verbandsbeitrag) unter Berücksichtigung der Familienmitgliedschaften. Einzelheiten werden durch Beschluss der Bundesversammlung oder durch eine von der Bundesversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verbandsbeitrag, der zum Ende eines jeden Monats fällig ist, steht dem Bundesverband und dem örtlich zuständigen Landesverband gemeinschaftlich zu. Der Verbandsbeitrag ist einheitlich an den Bundesverband zu entrichten oder wird von diesem eingezogen.
3. Aus dem Gesamtaufkommen ist den Landesverbänden vorweg für den Unterhalt von Geschäftsstellen ein Betrag zuzuweisen (Sockelbetrag). Landesverbände, die gleichzeitig Stadtstaaten sind, erhalten den Sockelbetrag nur dann, wenn sie eine Geschäftsstelle betreiben, die ausschließlich Landesverbandsarbeit leistet. Der Sockelbetrag wird jährlich vom Beirat neu festgelegt.
4. Über die Aufteilung des dann verbleibenden Beitragsvolumens auf Bundesverband und Landesverbände (Rückvergütung) sowie zur Jugend-Arbeit entscheidet der Beirat durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Landesverbände erhalten die Rückvergütung nur dann, wenn ihnen mindestens sieben Kneipp-Vereine angehören.

Das Präsidium kann gegen den Aufteilungsbeschluss des Beirates ein Veto einlegen.

Für die weitere Sachbehandlung gilt § 36 Nr. 3.

5. Die Bestimmungen des Abschnitts „Finanzwesen“ gelten nur im Innenverhältnis.

§ 24 Einnahmen

Einnahmen des Verbandes sind:

- Verbandsbeiträge,
- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Spenden und Sponsoring, Förderbeiträge,
- Überschüsse aus Zweckbetrieben im Sinne des § 65 Abgabenordnung,
- sonstige Einnahmen

§ 25 Haushalt

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Beirat im 2. Halbjahr des Vorjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan besteht aus der Erfolgsrechnung (Gewinn / Verlust), der Vermögensaufstellung (Vermögen / Verbindlichkeiten) und einer Aussage über die Liquidität.
3. Der Haushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit aufzustellen und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit zu gliedern. Die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögens- und Schuldpositionen ist nicht zulässig.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in ordnungsgemäßem Geschäftsgang das Rechnungsergebnis (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen und eine Vermögensaufstellung (Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität) zu fertigen.
5. Die Haushaltsrechnung ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.

§ 26 Wirtschaftliche Einrichtungen

1. Die wirtschaftlichen Einrichtungen erstellen nach den für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen über die Gewinnermittlung einen Erfolgs- (Gewinn und Verlust) und Vermögensplan.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in ordnungsgemäßem Geschäftsgang das Jahresergebnis zu ermitteln und eine Aufstellung über Vermögen und Schulden zu erstellen.
3. Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in den Haushaltsplan bzw. den Haushalt des Verbandes zu übernehmen.

§ 27 Außerplanmäßige Ausgaben

1. Das Präsidium darf im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben nur vornehmen, wenn sie unumgänglich sind und im Einzelfall EURO 11.000 (i.W.: EURO elftausend) nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der außerplanmäßigen Ausgaben darf EURO 52.000 (i.W.: EURO zweiundfünfzigtausend) für ein Geschäftsjahr nicht überschreiten.
2. Der Beirat kann darüber hinaus außerplanmäßige Ausgaben beschließen. Betragen die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als EURO 52.000 (i.W.: EURO zweiundfünfzigtausend) für ein Geschäftsjahr, kann der Beirat nach Vorlage durch das Präsidium einen Nachtragshaushalt, der eine Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben vorsieht, beschließen.
3. Grundstücks- und Immobiliengeschäfte jeder Art bedürfen nach einer Beschlussfassung im Präsidium zu ihrer Wirksamkeit vor Vertragsabschluss der Zustimmung durch den Beirat.

§ 28 Überplanmäßige Ausgaben

1. Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben den Ansatz im Haushaltsplan (Haushaltsgruppe), sind Einsparungen bei anderen, ausgleichsfähigen Haushaltsansätzen in gleicher Höhe vorzunehmen.
2. Darüber hinaus kann das Präsidium Mehrausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes (Haushaltsgruppe) vornehmen, wenn die Mehrausgaben unabweiskbar notwendig sind.

§ 29 Ausgaben mit Zustimmung des Beiratsvorstandes

Das Präsidium kann mit Stimmenmehrheit außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben über den Rahmen der §§ 27 und 28 hinaus beschließen, wenn der Beiratsvorstand zuvor mehrheitlich zustimmt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 30 Rechnungsprüfung

1. Das Präsidium legt die Haushaltsrechnung unverzüglich nach deren Erstellung den Rechnungsprüfern vor. Erfolgs- und Vermögensrechnung der wirtschaftlichen Einrichtungen sind mit vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfung findet in der Bundesgeschäftsstelle Bad Wörishofen und in den wirtschaftlichen Einrichtungen, die außerhalb von Bad Wörishofen liegen, statt.
3. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Unterlagen der Verbandsbuchführung und zu allen Unterlagen der Buchführung der wirtschaftlichen Einrichtungen. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle den Kneipp-Bund verpflichtende Verträge, insbesondere Mitarbeiterlisten, Gehaltsgruppen, Musterarbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, sowie Miet- und Beraterverträge zu gewähren, wobei sie zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4. Die Rechnungsprüfer können die Vorlage anderer Unterlagen (z. B. allgemeiner Schriftverkehr, Protokolle über Sitzungen des Präsidiums) verlangen.
5. Im Falle wesentlicher Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer dem Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
6. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist unverzüglich nach Fertigstellung dem Präsidium und dem Beiratsvorstand vorzulegen. Konnte zu wesentlichen Beanstandungen kein Einvernehmen zwischen Rechnungsprüfung und Präsidium hergestellt werden, ist die Stellungnahme des Präsidiums zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Beiratsvorstand vorzulegen.
7. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Beirates sein.
8. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer.

Abschnitt 7 Bundesversammlung

§ 31 Zusammensetzung

1. Bei der Bundesversammlung sind teilnahmeberechtigt:
 - a) die Delegierten aus den Landesverbänden,
 - b) die Präsidiumsmitglieder,
 - c) die Mitglieder des Beirates,
 - d) ein Vertreter des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen e.V.,
 - e) jeweils ein Vertreter des
 - Verbandes Deutscher Kneipp-Heilbäder und Kneipp-Kurorte e.V.,
 - Verbandes der Gesundheitspädagogen im Kneipp- Bund e.V.,
 - Verband Kneippscher Therapeuten – Bundesverband medizinischer Baderberufe e.V.,
 - f) je ein Vertreter von sonstigen Vereinigungen und Verbänden, die Mitglied im Kneipp-Bund sind,
 - g) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach a) – e).

2. Die Zahl der Delegierten aus den Landesverbänden ermittelt sich wie folgt:
 - bis zu 2.000 Vereinsmitglieder = 1 Delegierter
 - für je weitere angefangene 2000 Vereinsmitglieder = 1 weiterer DelegierterMaßgebend für die Zahl der Delegierten der Landesverbände ist die Zahl der Mitglieder, für die im Monat Januar im Jahr der Bundesversammlung der Verbandsbeitrag abgeführt wurde.
3. Zur Festsetzung der Delegiertenzahl für den Landesverband Bayern gilt die Sonderregelung, dass die Mitglieder des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen von der Mitgliederzahl des Landesverbandes Bayern abgezogen werden.

§ 32 Aufgaben

1. Aufgaben der Bundesversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - c) Genehmigung der Geschäftsberichte von Präsidium und Beirat,
 - d) Entgegennahme eines zusammenfassenden Berichts der Rechnungsprüfung,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Entlastung des Beirates,
 - g) Festsetzung des Verbandsbeitrages (§ 41 Nr. 4 bleibt davon unberührt),
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i) Abstimmung über Anträge zu Satzungsänderungen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben,
 - j) Wahrnehmung von Aufgaben, soweit sie nach dieser Satzung der Bundesversammlung zugewiesen sind,
 - k) Wahl des Schiedsgerichts.

§ 33 Ladung, Termine

1. Die Bundesversammlung wird von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen.
2. Die Wahl-Bundesversammlung findet alle 4 Jahre statt.
3. Zur Bundesversammlung ist mit einer Frist von mindestens 8 Wochen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift zu laden.
4. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder so viele Landesverbände, die zusammen ein Drittel der Mitglieder repräsentieren, dies fordert. Sie ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

5. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt enthalten.
6. Anträge zur Bundesversammlung können vom Präsidium, vom Beirat, von den Landesverbänden, den Kneipp-Vereinen und jedem weiteren Mitglied der Bundesversammlung gestellt werden.
7. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 5 Wochen vor dem Zusammentreffen der Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung beträgt diese Frist 3 Wochen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Bundesgeschäftsstelle. Verspätet eingegangene Anträge sind der Bundesversammlung zur Entscheidung über die Dringlichkeit und gegebenenfalls zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen.
8. Eingereichte Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium und den Beiratsmitgliedern zur Bundesversammlung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzusenden. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung beträgt diese Frist 2 Wochen.

§ 34 Verfahren

1. Die Bundesversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen stellvertretenden Versammlungsleiter.
2. Über die Bundesversammlung ist unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bundesversammlung durch einfachen Brief innerhalb von 6 Wochen nach der Bundesversammlung zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang an den Beirat zu richten. Über diese Einsprüche entscheidet der Beirat in seiner ersten gemeinsamen Sitzung nach Ende der Einspruchsfrist. Gehen keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Abschnitt 8 Präsidium

§ 35 Zusammensetzung

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - drei gleichberechtigte Vizepräsidenten,
 - der Schatzmeister.

Ein Mitglied des Präsidiums fungiert als Kneipp-Jugend-Beauftragter. Hierüber und die weitere interne Dezernatsverteilung verständigt sich das Präsidium im Rahmen seiner Geschäftsordnung (§ 38) auf seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgter Neuwahl.

2. Die Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütungen entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kneipp-Bundes e.V. und deren Familienangehörige können nur im Ausnahmefall Mitglied im Präsidium sein. Dasselbe gilt für hauptamtliche Mitarbeiter der Landesverbände, der Kneipp-Vereine und der wirtschaftlichen Einrichtungen des Kneipp-Bundes.

§ 36 Aufgaben

1. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Es hat zudem die Finanzen des Bundes zu überwachen, den Haushaltsbeschluss umzusetzen und für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu sorgen. Zur teilweisen Erfüllung dieser Aufgaben kann das Präsidium einen Bundesgeschäftsführer einstellen.

2. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Beirat zur Beschlussfassung vor.
3. Das Präsidium kann gegen Beschlüsse des Beirats binnen 4 Wochen nach Eingang eines Beschlusses in der Bundesgeschäftsstelle ein Veto einlegen. Das Veto ist schriftlich an den Beiratsvorsitzenden zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend. Der Beirat entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Vetos bei dem Beiratsvorsitzenden durch Beschluss. Die Frist ist gewahrt, wenn der Beirat innerhalb der Frist den Beschluss gefasst hat und die Entscheidung unverzüglich dem Präsidenten mitgeteilt wird. Der Beirat kann das Veto des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Mitglieder zurückweisen. Kommt der Beschluss des Beirats nicht mit der erforderlichen Mehrheit oder nicht in der Frist von sechs Wochen zustande, ist dem Veto des Präsidiums stattgegeben. § 36 Nr. 3 gilt auch für Beschlüsse über den Haushalt.
4. Das Präsidium entscheidet mit drei Viertel Mehrheit seiner Stimmen über die vorläufige Amtsenthebung eines Mitglieds aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) grobe Pflichtverletzung nach dieser Satzung oder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften;
- b) Fortfall der Fähigkeit, das Amt oder die Geschäfte ordnungsgemäß auszuüben;
- c) Verlust des Vertrauensverhältnisses gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern;
- d) Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Das betroffene Präsidiumsmitglied ist nach der Entscheidung des Präsidiums vom Beiratsvorstand anzuhören. Stimmt der Beiratsvorstand dem Votum des Präsidiums zu, gilt das Präsidiumsmitglied als endgültig ausgeschlossen. Stimmt der Beiratsvorstand nicht zu, entscheidet das Schiedsgericht (§ 49) endgültig über die Amtsenthebung. Während der vorläufigen Amtsenthebung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Präsidiumsmitglieds.

5. Ist ein Präsidiumsmitglied mit Ausnahme des Präsidenten ausgeschieden, kann das Präsidium die freigewordene Stelle bis zur nächsten Bundesversammlung kommissarisch neu besetzen (Kooptation). Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Präsidiumsmitglieder. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, rückt zunächst der Vizepräsident als Präsident nach, der bei der letzten Bundesversammlung die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.
6. Die Kosten für Präsidiumssitzungen werden vom Kneipp-Bund getragen. Das Nähere regelt eine Reisekostenregelung.

§ 37 Geschäftsführung

Ist durch das Präsidium ein Bundesgeschäftsführer eingestellt worden, so hat dieser die folgenden Aufgaben, es sei denn, das Präsidium beansprucht Teile dieser Aufgaben für sich selbst:

Der Bundesgeschäftsführer hat Beschlüsse zu den Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er hat sämtliche Beschlüsse des Präsidiums, des Beirates und der Bundesversammlung auszuführen sowie die laufenden Geschäfte zu erledigen. Er leitet den Geschäftsverkehr und die sich daraus ergebende Verwaltungsarbeit selbständig, insbesondere ist er für alle organisatorischen Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Kneipp-Bundes dienen, zuständig. Er hat das Recht, alle erforderlichen Personalmaßnahmen in Abstimmung mit dem Präsidenten zu treffen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bundesgeschäftsstelle sicherstellen.

§ 38 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Präsident informiert den Beiratsvorsitzenden über wesentliche Angelegenheiten der Tätigkeit des Präsidiums.

3. Der Präsident informiert den Beiratsvorsitzenden über Angelegenheiten, die gemäß § 29 der Satzung der Zustimmung des Beiratsvorstandes bedürfen und teilt die für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit.
4. Der Beiratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beiratsvorstandes nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.
5. Der Beiratsvorsitzende erhält die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen mit den Beratungsunterlagen

§ 39 Amtsperiode

1. Die Amtsperiode der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit der Neuwahl des Präsidiums.
2. Die Amtsperiode kann vorzeitig durch Rücktritt beendet werden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu erklären.
3. Die Amtsperiode wird weiterhin beendet durch:
 - Tod des Präsidiumsmitglieds,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - Amtsenthebung gem. § 36 Nr. 4.

Abschnitt 9 Beirat

§ 40 Zusammensetzung

1. Dem Beirat gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) die Vorsitzenden der Landesverbände,
 - b) der Vorsitzende des Stamm-Kneipp-Vereins Bad Wörishofen e.V.,
 - c) ein Vertreter des Verbandes Kneipp'scher Therapeuten e.V.,
 - d) ein Vertreter des Verbandes Deutscher Kneipp-Heilbäder und Kneipp-Kurorte e.V.,
 - e) ein Vertreter des Verbandes „Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.“

Bei Verhinderung erfolgt im Einzelfall oder auf Dauer eine Vertretung der jeweiligen Beiratsmitglieder durch ihre der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilenden satzungsgemäßen Vertreter bzw. ihrer Nachfolger im Amt.

2. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.
3. Die Landesverbände legen selbstverantwortlich das Verfahren zur Ermittlung ihrer Vertreter fest.
4. Die Landesverbände haben im Beirat pro angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmenzahl des Landesverbandes Bayern gilt § 31 Nr. 3 analog.
Die Stimmabgabe hat pro Landesverband einheitlich und offen zu erfolgen.
5. Maßgebend für die Zahl der Stimmen eines Landesverbandes ist die Zahl der Mitglieder, für die im Monat Januar des betreffenden Kalenderjahres der Verbandsbeitrag abgeführt wurde.
6. Ladungen zu Beiratssitzungen gehen grundsätzlich an die Landesvorsitzenden. Bei Teilnahme von Vertretern an Beiratssitzungen werden die Unterlagen von den Landesvorsitzenden unverzüglich weitergeleitet. Der Bundesverband ist rechtzeitig von der Vertretung zu informieren.

§ 41 Aufgaben

1. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung durch das Präsidium und unterstützt dieses in seiner Arbeit.
2. Er entscheidet insbesondere durch Beschluss über:
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Feststellung des Rechnungsergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Beiratsvorstandes; die Nachwahl gilt bis zur nächsten Wahlbeiratssitzung
 - d) außerplanmäßige Ausgaben gem. § 27,
 - e) überplanmäßige Ausgaben gem. § 28.
3. Der Beirat erlässt die im Verband geltende Schiedsordnung.
4. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes gegenüber dem Geschäftsjahr der zuletzt durchgeführten Bundesversammlung, kann der Beirat mit absoluter Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder eine Änderung des Verbandsbeitrages beschließen.

§ 42 Beirat, Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach einer Wahl-Bundesversammlung den Beiratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Beiratsvorstand. Dem Beiratsvorstand können nur Mitglieder des Beirates angehören. Die Mitglieder des Beiratsvorstands können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Die Amtsperiode des Beiratsvorstands und der Stellvertreter beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ende der Beiratsversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit Ablauf der nächsten Wahl-Bundesversammlung.

3. Der Beiratsvorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat gegenüber dem Präsidium. Ist der Beiratsvorsitzende verhindert, entscheidet er im Benehmen mit seinen Stellvertretern, wer von ihnen die Geschäfte führt und den Beirat gegenüber dem Präsidium vertritt.

§ 43 Beiratssitzungen

1. Beiratssitzungen finden zweimal jährlich statt.
2. Außerordentliche Beiratssitzungen finden statt, wenn
 - a) der Beiratsvorstand dies einstimmig beschließt oder
 - b) die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder
 - c) das Präsidium durch Beschluss dies beantragt.
3. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes kann mit beratender Stimme zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden. Dies gilt auch für weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Bundesverbandes und der Landesverbände.
4. Die Kosten der Beiräte für die Teilnahme an Sitzungen trägt der Kneipp-Bund, § 36 Nr. 6 gilt entsprechend.

§ 44 Ladung

1. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter durch einfachen Brief mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.
2. Die Landesverbände sind für die Ladung von stellvertretenden Landesvertretern im Beirat verantwortlich.
3. Die Präsidiumsmitglieder sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
4. In der Ladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen, sowie die Tagungsunterlagen beizulegen.

§ 45 Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - die Beiratsmitglieder,
 - jedes Mitglied des Präsidiums,
 - jeder Kneipp-Verein über den jeweiligen Landesverbandsvertreter.
2. Anträge sind an den Beiratsvorsitzenden zu richten. Der Beiratsvorsitzende leitet die Anträge dem Präsidium zu dessen Information zu.
3. Anträge sind auf der nächstfolgenden Beiratssitzung zu behandeln, wenn sie 4 Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden vorgelegen haben. Anträge, die nach Antragsfrist, aber vor dem Sitzungstag, eingegangen sind, sind dem Beirat über die Dringlichkeit und Behandlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 46 Verfahren

1. Der Beiratsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 47 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Beirats beginnt mit Ablauf einer Wahl-Bundesversammlung und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden Wahl-Bundesversammlung.

§ 48 Zusammenarbeit Beirat/Präsidium

1. Präsidium und Beirat arbeiten vertrauensvoll und in gegenseitiger Unterstützung zusammen.
2. Der Beiratsvorsitzende informiert den Präsidenten laufend über wesentliche Aspekte der Beiratstätigkeit.

Abschnitt 10 Schiedsgericht und Schiedsordnung

§ 49 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die von der Bundesversammlung zu wählen sind, und die Mitglied im Kneipp-Bund sein müssen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben. Darüber hinaus kann die Bundesversammlung bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Schiedsgerichts wählen, wobei der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- oder Landesebene dürfen nicht Mitglied im Schiedsgericht sein.

§ 50 Schiedsordnung

Der Beirat erlässt eine Schiedsordnung. Diese regelt das Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidungen der Verbandsorgane und bei Unstimmigkeiten zwischen den Verbandsorganen.

Abschnitt 11 Sonstiges

§ 51 Verbandsauflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Bundesversammlung gefasst werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Bundesversammlung.
4. Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung weniger als drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Bundesversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung.

§ 52 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der 18. Bundesversammlung vom 3. Oktober 2009 tritt mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts nach außen in Kraft. Alle folgenden Satzungsänderungen treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Abschnitt 11 Sonstiges

§ 51 Verbandsauflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Bundesversammlung gefasst werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Bundesversammlung.
4. Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung weniger als drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Bundesversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung.

§ 52 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der 18. Bundesversammlung vom 3. Oktober 2009 tritt mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts nach außen in Kraft. Alle folgenden Satzungsänderungen treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.



**Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für
Gesundheitsförderung
und Prävention**

Adolf-Scholz-Allee 6–8
86825 Bad Wörishofen

Telefon 08247 3002-102
Telefax 08247 3002-199

www.kneippbund.de
info@kneippbund.de